



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Immissionsschutz, Abfallrecht

Blabsreiter Johannes

Zimmer-Nr. 04.014

Tel. 08031 392-3505

Fax 08031 392-9 3208

johannes.blabsreiter@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

gegen Empfangsbekanntnis

Südbayerisches Portland-Zementwerk
Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
Herrn Dipl. -Ing. Mike Edelmann
Sinning 1
83101 Rohrdorf

IHR ZEICHEN

T sl-ms

IHRE NACHRICHT VOM

21.12.2021

UNSER ZEICHEN

35-824-50-jb

DATUM

11.07.2022

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Südbayerischen Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH auf
wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement durch Errichtung und
Betrieb einer Versuchsanlage zur Abscheidung von CO₂ im Zementwerk Rohrdorf,
Fl. Nr. 2156, Gemarkung und Gemeinde Rohrdorf**

Anlage(n): Empfangsbekanntnis gegen Rückgabe

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. Genehmigung nach §§ 4, 16 Abs. 1 BImSchG

Die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2 und 3 die immissionsrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Zementwerks Rohrdorf.

Die wesentliche Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb einer Versuchsanlage zur Abscheidung von CO₂ auf dem Grundstück Fl. Nr. 2156, Gemarkung und Gemeinde Rohrdorf.

DIENSTGEBÄUDE

Wittelsbacherstraße 55 · 83022 Rosenheim
Tel. 08031 392-01 · Fax 08031 392-9001
poststelle@lra-rosenheim.de
www.landkreis-rosenheim.de

ÖFFNUNGSZEITEN

MO - FR 08:15 - 12:00 Uhr
DO 14:00 - 17:00 Uhr

BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE ROSENHEIM-BAD AIBLING
IBAN: DE71 7115 0000 0000 0220 12-BIC: BYLADEM1ROS
VB RB ROSENHEIM-CHIEMSEE EG
IBAN: DE91 7116 0000 0000 0007 44-BIC: GENODEF1VRR



2. Planunterlagen

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der eingereichten, nachfolgend genannten Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheids. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen oder durch Roteintragungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten. Die Bezeichnung der Unterlagen wurde aus diesen übernommen.

2.0 Antragsschreiben und Antrag auf Genehmigung mit Antrag auf Auslegungsverzicht der Antragsunterlagen und Zulassung des vorzeitigen Beginns.

2.1 Allgemeine Angaben:

2.1.1 Name und Anschrift des Betreibers

2.1.2 Ansprechpartner für Rückfragen

2.1.3 Standort der Anlage

2.1.4 Anlagenbezeichnung

2.1.5 Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme

2.1.6 Investitionskosten unter Ausweisung der Baukosten

2.1.7 Kurzbeschreibung des Vorhabens

2.2 Standort und Umgebung der Anlage:

2.2.1 Topographische Karte - mit Standort der Anlage und Umgebung in einem Radius von etwa 5 km (M 1 : 20.000)

2.2.2 Topographische Karte - mit Standort der Anlage und Umgebung in einem Radius von etwa 1 km (M 1 : 5.000)

2.2.3 Werkplan mit Fahrtwegen und Neuanlage (M 1 : 1.000)

2.3 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung im Zementwerk Rohrdorf:

2.3.1 Allgemeine Betriebs- und Verfahrensbeschreibung

2.3.2 Verfahrensschema der Gesamtanlage mit allen Anlageteilen

2.3.3 Fließbild der Material- und Gasströme bei der Klinkerproduktion

2.3.4 Maximale Anlagenleistung, vorgesehene Produktionsleistung der Gesamtanlage

2.4 Gehandhabte Stoffe mit Lagermengen:

2.4.1 Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen und Endprodukte, sowie maximale Lagermengen und Lagerbedingungen

2.4.2 Sicherheitsdatenblätter der beabsichtigten Materialien

- 2.5 Technische Beschreibung der Neuanlage:
 - 2.5.1 Verfahrensbeschreibung zur CO₂ Abscheidung
 - 2.5.2 Fließbild zur Versuchsanlage der CO₂ Abscheidung
 - 2.5.3 Technische Angaben

- 2.6 Bauantragsunterlagen:
 - 2.6.1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte (M 1 : 1.000)
 - 2.6.2 Eingabeplan (M 1 : 250)
 - 2.6.3 Antrag auf Baugenehmigung mit Baubeschreibung

- 2.7 Umweltschutz allgemein - soweit nicht an anderer Stelle des Antrages enthalten:
 - 2.7.1 Angaben über Bedarf an Grund und Boden und über den Zustand des Anlagengeländes
 - 2.7.2 Angaben zur integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden

- 2.8 Luftreinhaltung:
 - 2.8.1 Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle: Klassierung der Schadstoffe nach der TA Luft, Schadstoffkonzentration (mg/m³), Emissionsdauer bzw. zeitlicher Verlauf
 - 2.8.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in der Umwelt; Messung und ggf. Aufzeichnung der Emissionen, zur Überwachung der Wirksamkeit von Abgasreinigungseinrichtungen und sonstiger Nachweise und Ermittlungen
 - 2.8.3 Technische Kenndaten der Abgasreinigungseinrichtungen, sowie Abgaserfassung und Abgasableitung (Kaminhöhe, Kamindurchmesser, Abgastemperatur und -geschwindigkeit an der Kaminmündung, Abgasmengen (m³n/h) im Normzustand

- 2.9 Lärmschutz:
 - 2.9.1 Betriebszeiten der Anlage
 - 2.9.2 Stellungnahme zum Lärmschutz der Anlage

- 2.10 Anlagensicherheit:
 - 2.10.1 Art und Menge der Stoffe nach Anhang I bzw. Anhang VII der 12. BImSchV, die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs entstehen können
 - 2.10.2 Angaben zum Explosionsschutz

2.11 Brandschutz:

2.11.1 Maßnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, z. B. Feuermelder, Feuerlöscher, Brandmeldeeinrichtungen, Verwertung und Entsorgung von Reststoffen

2.12 Arbeitsschutz:

Angaben zum Arbeitsschutz

3. Nebenbestimmungen

3.1 Weitergeltung bestehender Genehmigungen:

Die in den bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementklinker einschließlich aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen gelten inhaltlich weiter, soweit sie nicht durch die nachstehenden Auflagen geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

3.2 Genehmigungsumfang:

Wesentliche Anlagenkomponenten der Versuchsanlage zur Abscheidung von CO₂:

- Quench Rohgas (Qench)
- Gebläse Rohgas (Blower)
- Kühler Rohgas (Cooler Flue Gas)
- Phasentrenner RG (Droplet Separator)
- SO₂-Vorwäscher (SO₂ Scrubber)
- Absorber
- Puffertank Wasserwäsche (Tank Water Wash)
- Hauptwärmetauscher (Main Heat Exchanger)
- Desorber
- Rückkühler (Cooler Absorbent Lean)
- Kopfkondensator Desorber (Cooler CO₂)
- Phasentrenner CO₂ (Water Separator CO₂)
- Kompressor 1 (Skid CO₂ Compressor 1)
- Phasentrenner CO₂ (Water Separator Compression)
- Membrantrockner (CO₂ Dryer)
- Aktivkohlefilter (CO₂ Filter)
- Partikelfilter (CO₂ Particle Filter)
- CO₂ Pufferbehälter (CO₂ Buffer Tank)
- Hochdruckverdichter (Skid CO₂ Compressor 2)

Leistungsdaten der Versuchsanlage zur Abscheidung von CO₂:

- Volumenstrom: ca. 230 m³/h
- CO₂-Abscheideleistung: 90 %
- CO₂-Produktion (gasförmig): 114 kg/h
- Kondensatmenge: 13 kg/h
- NaOH-Verbrauch: 30 g/h (bei 10 %-iger NaOH-Lösung)

3.3 Luftreinhaltung:

3.3.1 Anlagenbetrieb

3.3.1.1 Die Versuchsanlage zur Abscheidung von CO₂ muss sorgfältig gewartet und instandgehalten werden.

3.3.1.2 Ihre ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren. Die aufgabenspezifische Schulung des Personals ist sicherzustellen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des Personals verantwortlich.

3.3.1.3 Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

3.3.1.4 Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Versuchsanlage zur Abscheidung von CO₂ sind Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

3.3.1.5 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen.

3.3.2 Anforderung zur Emissionsminderung

3.3.2.1 Der Teilstrom des Rauchgases für die Versuchsanlage zur Abscheidung von CO₂ ist aus dem Rauchgasweg nach dem SCR-Katalysator zu entnehmen. Das CO₂-arme Rauchgas ist in den Rauchgasweg zum Schornstein (Emissionsquelle Nr. 11) zurückzuführen.

3.3.2.2 Die mit Rauchgas beaufschlagten Anlagenteile der Versuchsanlage zur Abscheidung von CO₂ sind geschlossenen (gasdicht) auszuführen.

3.3.3 Messung und Überwachung der Emissionen

3.3.3.1 Für die Durchführung der im Rahmen des Versuchsbetriebes durchzuführenden periodischen Emissionsmessungen in der Rauchgasleitung vor dem Absorber (Rohgas) und in der Rauchgasleitung nach dem Absorber (CO₂-armes Reingas) sind im Einvernehmen mit einer Stelle, die nach § 29b Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) für diesen Tätigkeitsbereich bekannt gegeben wurde, geeignete Messplätze einzurichten.

3.3.3.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass die Vorgaben der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) erfüllt und repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet werden.

3.3.3.3 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- und Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

3.3.3.4 Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen (z. B. Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“) oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher Qualität ermittelt werden.

3.3.3.5 Nach der Inbetriebnahme der geänderten Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage, d. h. nach der Inbetriebnahme der Versuchsanlage zur Abscheidung von CO₂, sind periodische Emissionsmessungen in der Rauchgasleitung vor dem Absorber (Rohgas) und in der Rauchgasleitung nach dem Absorber (CO₂-armes Reingas) durchzuführen. Die Messungen sind von einer nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) durchzuführen.

3.3.3.6 Die in 3.3.3.5 genannten Messungen sind jeweils nach einem Wechsel des Waschmittels (Aminlösung) durchzuführen.

3.3.3.7 Bei den Emissionsmessungen sind mindestens folgende Schadstoffe messtechnisch zu ermitteln:

- a) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff,
- b) organische Stoffe der Klasse I (hier: eingesetzte Amine und deren Reaktions-/Abbauprodukte),
- c) Formaldehyd,
- d) Acetaldehyd.

3.3.4 Ofenabgas

3.3.4.1 Emissionsgrenzwerte:

Die Nebenbestimmung (Auflage) Nr. 3.4.1 des Bescheids vom 18. November 2015, Az. III/2-824-50, wird wie folgt geändert:

- Nummer 5. wird wie folgt gefasst:

„5. kein Halbstundenmittelwert den Emissionsgrenzwert für Benzol von 5 mg/m³ überschreitet. Als Zielwert ist für Benzol eine Massenkonzentration von 0,5 mg/m³ anzustreben.“

- Nach Nummer 5. wird folgende Nummer 6. eingefügt:

„6. kein Halbstundenmittelwert den Emissionsgrenzwert für Formaldehyd von 5 mg/m³ überschreitet.“

3.3.4.2 Einzelmessungen:

Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage, d. h. nach der Inbetriebnahme der Versuchsanlage zur Abscheidung von CO₂, ist im gereinigten Abgas aus dem Drehrohrofen (Ofenabgas) – gemessen im Abgasweg nach dem DeNO_x-Reaktor – mindestens an drei Tagen (Abnahmemessung) und anschließend wiederkehrend halbjährlich an mindestens drei Tagen durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 i. V. m. § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) feststellen zu lassen, ob die Emissionsgrenzwerte für die in der Nebenbestimmung Nr. 3.4.1 des Bescheids vom 18. November 2015, Az. III/2-824-50, geändert durch Nr. 3.3.4.1 dieses Bescheides, genannten Schadstoffe, deren Emissionen nicht kontinuierlich gemessen werden, nicht überschritten werden. Dies sind:

- a) gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,
- b) gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff,
- c) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd, Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl,

- d) Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn,
- e) Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
- f) Dioxine und Furane sowie
- g) Benzol und
- h) Formaldehyd.

Bei den Einzelmessungen sind zusätzlich zu ermitteln:

- i) Massenkonzentrationen der Emissionen an
 - aa) Zink,
 - bb) Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), angegeben als Summenwert nach EPA,
 - cc) Polychlorierten Biphenylen (PCB), angegeben als Summenwert nach WHO-TEQ,
 - dd) Toluol, Ethylbenzol und Xylol, angegeben als Summenwert BTEX
 - ee) Phenole,
 - ff) Acetaldehyd,
- j) Abgasvolumenstrom (Betriebs- und Normzustand),
- k) Abgastemperatur,
- l) Volumengehalt an Sauerstoff,
- m) Rohmehlmenge,
- n) Klinkerleistung des Wärmetauscher-Drehrohrofens,
- o) Art und Menge der eingesetzten Regelbrennstoffe,

- p) Art und Menge der eingesetzten Sekundärbrennstoffe (Altreifen und Dachpappe, BPG, EBS sowie FK-Nebenprodukte, flüssige Sekundärbrennstoffe (FSB), feuchter Klärschlamm und getrockneter Klärschlamm (TKS)),
- q) Art und Menge der eingesetzten Sekundärrohstoffe,
- r) Heizwert H_i der eingesetzten Regel-/Sekundärbrennstoffe und
- s) Anteil der eingesetzten Regel-/Sekundärbrennstoffe an der jeweils gefahrenen Gesamtfeuerungsleistung.

- Für den Fall, dass der Maximalwert der periodischen Messungen nach Nr. 3.3.4.2 Satz 1 mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den jeweiligen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen abweichend von Nr. 3.3.4.2 Satz 1 einmal jährlich durchführen zu lassen.

- Im Übrigen gelten für die Einzelmessungen die in den rechtskräftigen Bescheiden enthaltenen Nebenbestimmungen.

3.4 Anlagensicherheit:

- 3.4.1 Die Brandschutzmaßnahmen im Bereich der Versuchsanlage zur Abscheidung von CO_2 sowie die notwendigen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Einsatzkräfte sind mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.
- 3.4.2 Die Brandschutzordnung und die Feuerwehrpläne sind regelmäßig in Absprache mit der Feuerwehr zu aktualisieren.
- 3.4.3 Die Blitzschutzeinrichtungen sind gemäß DIN EN 62305 (VDE 0185-305) auszurüsten sowie erstmalig und wiederkehrend nach dieser Vorschrift zu überprüfen.
- 3.4.4 Das Betriebspersonal der Anlage ist vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend ca. 1 x jährlich zu unterweisen. Die Unterweisungen sollen u.a. die Vorkehrungen beim Normalbetrieb mit An- und Abfahrprozeduren, das Verhalten bei Störungen, die Eigenschaften der gehandhabten Stoffe und die Gefahren im Umgang mit diesen umfassen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.
- 3.4.5 Die elektrischen Einrichtungen müssen unter Beachtung der Regeln der Technik, insbesondere der VDE-Bestimmungen, errichtet werden. PLT-Einrichtungen zu

Sicherheitszwecken sind nach VDI/VDE 2180 zu klassifizieren, auszulegen und auszuführen.

3.5 Arbeitsschutz:

- 3.5.1 Die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Produktionssicherheitsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, etc.) sind bei der Errichtung der Anlage zu beachten und einzuhalten.
- 3.5.2 Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit an der Anlage verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Eine evtl. bereits vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist um die Gefährdungen, die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage resultieren, zu ergänzen.
- 3.5.3 Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Hierbei sind alle möglichen Betriebsmodi (z.B. Regel-, Wartungs- und Instandhaltungsbetrieb) zu berücksichtigen.
- 3.5.4 Vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3.5.5 Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu schützen, sind Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.
- 3.5.6 Die Anlage muss den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen. Der Arbeitgeber hat für die Anlage Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Ferner ist zu

ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm den Prüfungen der Anlage zu beauftragen sind.

3.6 Abwehrender Brandschutz:

Nach Fertigstellung der baulichen Maßnahmen sind die bestehenden Feuerwehrpläne in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr zu aktualisieren. Insbesondere sind die Gefahrenbereiche, welche mit CO₂-Gas beaufschlagt sind, zu kennzeichnen.

3.7 Wasserecht, Wasserwirtschaft:

3.7.1 Alle Anlagenteile und Behälter zu Verwendung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind in geschlossenen Gebäuden aufzustellen und zu betreiben.

3.7.2 Die Gebäudeteile, in welchen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind mit beständigen und dichten Fundamenten oder Bodenwannen auszuführen. Diese müssen so beschaffen sein, dass alle im Fall einer Betriebsstörung austretenden Flüssigkeiten zurückgehalten und sicher wiederaufgenommen werden können.

3.7.3 Der Betreiber hat die Lagerbehälter, die Verwendungsanlagen und die Rückhalteeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.7.4 Beim Umschlag von Wassergefährdenden Stoffe auf dem Freigelände im Rahmen der Anlieferung oder beim Transport zwischen Anlagen und Chemikalienlager sind Vorkehrungen gegen das Austreten in die Oberflächenentwässerung zu treffen.

3.8 Baurecht:

Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung Brandschutz I und mit der Nutzungsaufnahme die Bescheinigung Brandschutz II beim Landratsamt Rosenheim vorzulegen.

4. Kostenentscheidung

4.1 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der anfallenden Auslagen zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 13.912,50 Euro festgesetzt.
Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe:

I.

Die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH betreibt in ihrem Zementwerk in Rohrdorf eine Anlage zur Herstellung von Zementklinkern mittels einer Wärmetauscher-Drehrohrofenanlage mit einer zulässigen Produktionskapazität von 3675 t/d und einer genehmigten Feuerungswärmeleistung von 162,5 MW. Mit Schreiben vom 21.12.2021 beantragte die Firma Südbayerisches Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH beim Landratsamt Rosenheim als zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern durch die Errichtung und den Betrieb einer Versuchsanlage zur Abscheidung von CO₂, auf dem Grundstück Fl. Nr. 2156, Gemarkung und Gemeinde Rohrdorf. Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die im Tenor unter Nummer 2 genannten Planunterlagen verwiesen.

II.

1. Das Landratsamt Rosenheim ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Bei der von der Firma Südbayerischen Portland-Zementwerk Gebr. Wiesböck & Co. GmbH betriebenen Anlage zur Herstellung von Zement handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 2.3.1 (Verfahrensart „G“) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie). Bei den verfahrensgegenständlichen Maßnahmen handelt es sich um eine wesentliche Änderung des bestehenden Zementwerkes Rohrdorf, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 2.3.1 des Anhangs zur 4. BImSchV).
3. Das Landratsamt Rosenheim hat auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen. Eine Prüfung hat ergeben, dass durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

4. Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 Abs. 1 BImSchG wurden im Rahmen der Antragsbearbeitung Stellungnahmen von folgenden Fachstellen, Gutachter und der Gemeinde Rohrdorf als Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Fachstellen:

- Umweltingenieur Immissionsschutz beim Landratsamt Rosenheim
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Sachgebiet 31, Kreisbauamt beim Landratsamt Rosenheim
- TÜV SÜD Industrie Service GmbH
- Kreisbrandrat beim Landratsamt Rosenheim
- Sachgebiet 34, Wasserrecht, Wasserwirtschaft beim Landratsamt Rosenheim

Gutachter:

- TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Seitens der Fachstellen wurde unter der Voraussetzung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen beachtet werden, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Nach dem Ergebnis der Überprüfung ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen und festgesetzten Auflagen sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Gemeinde Rohrdorf hat als Träger öffentlicher Belange mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.01.2022 das gemeindliche Einvernehmen zu dem geplanten Vorhaben erteilt.

5. Zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen zum Schutz schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) dient die gesamte Nr. 4 der TA-Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 – GMBI. S. 511). Die Fülle komplexer technischer, das Umweltrecht weitgehend beherrschender Fragen hat es erforderlich gemacht, die in unbestimmten Gesetzesbegriffen zum Ausdruck kommende Regelungsschwäche der Gesetzgebung umsetzungsfähig zu konkretisieren

und der anwendenden Behörde für den Regelfall vorzugeben, von welchen Grenzwerten an Immissionen (Emissionen etc.) sie auszugehen hat. Ohne normenkonkretisierende Regelung wäre eine Bestimmung wie § 5 BImSchG praktisch vollzugsunfähig.

Innerhalb der vom jeweiligen Gesetzgeber festgesetzten Grenzen sind die normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften wie die TA-Luft für die Verwaltung verbindlich (BVerwGE 72, 300/320). Die Behörde hat bei der Anwendung der TA-Luft zu prüfen, ob sie auf den jeweiligen konkreten Fall anzuwenden ist, ob sie sich an die im Gesetz getroffene Wertung hält und ob sich nicht zwischenzeitlich entscheidende Erkenntnisfortschritte in Wissenschaft und Technik ausmachen lassen (BVerwG vom 13.07.1989, RdL 1990, 34; Gerhardt a.a.O., S. 127 ff; Sendler a.a.O., S. 324 ff, Wahl a.a.O., S. 312 Hausmann, a.a.O., S. 297 ff).

6. Zementwerke mit einer Anlagenkapazität von 1.000 t oder mehr je Tag sind in Nr. 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Das Zementwerk Rohrdorf erfüllt diese Voraussetzungen. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG hat das Landratsamt Rosenheim festzustellen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. In diese Prüfung wurden auch frühere Änderungen oder Erweiterungen einbezogen, für die nach den jeweils geltenden Fassungen des – in seinen wesentlichen Teilen am 01.08.1990 in Kraft getretenen – UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Prüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, es insbesondere zu keinen signifikanten Veränderungen bei den Emissionen kommt. Diese Einschätzung gilt auch bei Einbeziehung früherer Änderungen in die Vorprüfung. Bei den seit 01.08.1990 durchgeführten Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Maßnahmen, die keine Änderung der Gesamtkonzeption der Anlage nach sich zogen.
7. Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem geänderten Betrieb des Zementwerks Rohrdorf nicht entgegenstehen. Die Auflagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG; sie sind nach dem Stand der Technik realisierbar und objektiv geeignet, den angestrebten Zweck zu erfüllen.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1989 i.V. m. Tarif Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.1.1.2, Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1. i. V. mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2 und Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 25.07.2001. Die Investitionskosten wurden von dem Antragsteller mit 2,0 Mio € angegeben. Die Genehmigungsgebühr beträgt bei einer Investitionssumme von mehr als 500.000,00 € bis 2,5 Mio € 5.750,00 € zuzüglich 5 % der 500.000 € übersteigenden Kosten (5.750,00 € + 7.500,00 € = 13.250,00 €). Da diese Genehmigung eine sonst erforderliche Baugenehmigung beinhaltet, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde. Die Baugenehmigungsgebühr würde insgesamt 550,00 € (Gebühr Bauplanungsrecht 400,00 €: Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 KVZ; 2 v. T. von 200.000,00 € der Baukosten / Gebühr Bauordnungsrecht 150,00: Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.2.1.2 KVZ; Art 60 BayBO ohne Brandschutzprüfung:) betragen (550,00 € davon 75% = 412,50 €). Für die Stellungnahme der Fachkundige Wasserwirtschaft sind Kosten in Höhe von 250,00 € angefallen (Tarif-Nr. 2.1.1/4.3 KVz). Damit beträgt die insgesamt zu erhebende Gebühr 13.912,50 €.

Hinweis: Die Kostenrechnung wurde antragsgemäß in PDF-Format per E-Mail übermittelt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz – VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBL. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).

gez.

Blabsreiter